

Cum-Ex hat uns an dieser Stelle schon mehrfach beschäftigt. So wurde die Rolle der Beraterschaft ebenso beleuchtet wie die der Banken. Auch Staatsanwaltschaft und Gerichte fanden Beachtung, obgleich hier, zumindest bei den Gerichten, die Hauptarbeit wohl noch zu erledigen ist. Ebenso wurde die Gesetzgebungskunst zu diesem Themenkomplex erörtert. Es fehlt nur noch ein Beteiligter in diesem Komplex, nämlich die Finanzverwaltung. Konnte bisher davon ausgegangen werden, dass bei dieser kein Fehlverhalten zu vermuten war, so ist dies seit Mittwoch, den 9.9.2020, möglicherweise anders. Zuvor ergangene Berichterstattungen von „Panorama“ und „Die Zeit“ vermuteten eine Verbindung zwischen Treffen des ehemaligen Hamburger Bürgermeisters *Olaf Scholz* mit Vertretern der Warburg Bank und dem Verzicht der Hamburger Finanzverwaltung auf die Rückforderung von 47 Mio. Euro, die die Warburg Bank durch unrechtmäßige Steuererstattung wegen Cum-Ex-Geschäften erhielt. Interessant an dieser Stelle ist, dass das Bundesfinanzministerium in 2016 die Hamburger Finanzverwaltung über diesen Vorgang informierte. Passiert ist in Hamburg aber nichts. Dass der ehemalige Hamburger Bürgermeister und derzeitige Finanzminister *Olaf Scholz* in der gestrigen Anhörung des Deutschen Bundestages keine Erinnerungen an den Inhalt der Treffen mit Vertretern der Warburg Bank hatte, kann nicht überraschen. Insoweit bleibt der vermutete Zusammenhang zwischen Treffen und Verzicht selbstverständlich Spekulation, zumindest zum heutigen Zeitpunkt. Aber ist es vorstellbar, dass eine Finanzbeamtin ohne Rücksprache mit Vorgesetzten oder übergeordneten Stellen auf den Erlass eines Rückforderungsbescheides über 47 Mio. Euro alleine entscheidet?



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Verzicht auf Darlehenszinsen in grenzüberschreitenden Dreieckskonstellationen – Verhältnis von § 1 Abs. 1 AStG und § 8 Abs. 3 S. 2 KStG

1. Für das Vorliegen einer Geschäftsbeziehung i. S. des § 1 Abs. 4 AStG kommt es seit der Neufassung durch das Steuervergünstigungsabbaugesetz nicht mehr darauf an, ob die Darlehensnehmerin ihre unternehmerische Funktion mangels Eigenkapitalausstattung nicht erfüllen könnte.
2. Wird die Einkünftekorrektur nach § 1 Abs. 1 AStG auf einen Zinsverzicht gegenüber einer ausländischen Darlehensnehmerin gestützt, muss dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit eingeräumt werden, den Nachweis für etwaige wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des (nicht fremdüblichen) Geschäfts zu erbringen (EuGH-Urteil Hornbach-Baumarkt vom 31.5.2018 – C-382/16, EU:C:2018:366, HFR 2018, 580). Diese Prüfung ist den nationalen Gerichten vorbehalten und vorrangig Aufgabe der Finanzgerichte.
3. Die Bestimmungen des Unionsrechts sind vom Zeitpunkt des Beitritts eines Mitgliedstaats an verbindlich, so dass sie für zukünftige Auswirkungen vor dem Beitritt entstandener Sachverhalte gelten; demgegenüber entfalten diese keine „Vorwirkung“ für vor dem Beitritt bereits abgeschlossene Sachverhalte.
4. Aus der Formulierung „unbeschadet anderer Vorschriften“ in § 1 Abs. 1 AStG ergibt sich kein Vorrang des § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG. Beide Vorschriften überlagern einander vielmehr in dem Sinne, dass sich eine Gewinnkorrektur nach der einen Vorschrift erübrigt, wenn sie bereits nach der anderen vollzogen wurde. Soweit die Rechtsfolgen der beiden Vorschriften nicht voneinander abweichen, kann der

Rechtsanwender wählen, welche von ihnen er vorrangig prüft.

BFH, Urteil vom 27.11.2019 – I R 40/19

(I R 14/16)

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2069-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Umsatzsteuerfreie Leistungserbringung beim Jugendfreiwilligendienst

Erbringt ein Träger des Jugendfreiwilligendienstes, der gemäß § 11 Abs. 1 JFDG zur Gewährung von Geld- oder Sachleistungen an die Freiwilligen verpflichtet ist, Leistungen an die Einsatzstelle der Freiwilligen, die von der Einsatzstelle durch eine monatliche Pauschale vergütet wird, ist diese Leistung nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL steuerfrei.

BFH, Urteil vom 24.6.2020 – V R 21/19

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2069-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Gemeinnützigkeitsrechtliches Ausschließlichkeitsgebot – Zurechnung von Beteiligungseinkünften – Zurückverweisung im AdV-Beschwerdeverfahren

1. NV: Die Unterhaltung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs um seiner selbst willen verstößt gegen das Ausschließlichkeitsgebot des § 56 AO. Ob eine wirtschaftliche Tätigkeit um ihrer selbst willen ausgeübt wird, kann sich danach richten, wie viel Zeit und Personal im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eingesetzt wird.
2. NV: Zur Zurechnung von Beteiligungseinkünften bei modellhaft aufgelegtem Gesamtvertragskonzept (hier: Aktiengeschäfte zum Zweck des sog. Dividenden-Stripping).
3. NV: Eine Zurückverweisung der Sache an das FG ist auch im AdV-Beschwerdeverfahren möglich.

BFH, Beschluss vom 4.3.2020 – I B 57/18

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2069-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Verfahrensfehler

NV: In Bezug auf eine beim Organträger begründete Steuerschuld hat das FG die nach den Akten feststehende Tatsache zu berücksichtigen, dass die Organgesellschaft ausweislich der für sie bestehenden Steuerfestsetzungen von ihr bezogene Bauleistungen als Leistungsempfänger nach § 13b UStG unzutreffend versteuert hat.

BFH, Urteil vom 27.2.2020 – V R 28/19

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2069-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Grobes Verschulden des Steuerberaters durch fehlende Erklärung steuerfreier Kinderzulagen bei in der Schweiz tätigen Grenzgängern

1. NV: Ein steuerlicher Berater handelt grob fahrlässig i. S. von § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO, wenn er die in der Anlage N-Gre ausdrücklich gestellte Frage nach steuerfreien Kinderzulagen bei einem in der Schweiz tätigen Grenzgänger nicht beantwortet, obwohl er bei sorgfältiger Prüfung und Aufarbeitung des steuerrelevanten Sachverhalts aus den (monatlichen) Gehaltsmitteilungen des Steuerpflichtigen erkennen konnte, dass in dem in der Jahreslohnbescheinigung ausgewiesenen Arbeitslohn steuerfreie Kinderzulagen enthalten waren.

2. NV: Der Steuerpflichtige hat auch ein Verschulden seines steuerlichen Beraters zu vertreten, dessen er sich zur Ausarbeitung der Steuererklärung bedient (Bestätigung der ständigen Rechtsprechung).

BFH, Urteil vom 28.4.2020 – VI R 24/17

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2069-5](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)